

**Regelungen für die Förderung von Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalts gemäß der „Grundsätze der Förderung von Wissenschaft und Forschung an Hochschulen, sowie des Neuen Europäischen Bauhauses in Sachsen-Anhalt aus Mitteln der Europäischen Union in der Förderperiode 2021-2027“ (Fördergrundsätze, Stand: 24.07.2024, in Kraft getreten am 27.08.2024) im Bereich „*Neues Europäisches Bauhaus (JTF)*“**

**– Erlass der StK vom 15. Oktober 2024**

Der vorliegende Erlass dient der Korrektur der o. g. Fördergrundsätze im Bereich Neues Europäisches Bauhaus (NEB).

## **Hintergrund**

Die o. g. Fördergrundsätze mit Stand vom 24.07.2024 sind am 27.08.2024 in Kraft getreten.

Die in den aktuell geltenden Fördergrundsätzen gefassten Regelungen zur Förderung von Hochschulen für das NEB bedürfen einer erneuten Anpassung.

Der hiesige Erlass greift einem ausgewählten Änderungsbedarf zu den Regelungen zur Förderung der Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt im Förderbereich Neues Europäisches Bauhaus (JTF) vor.

Der Erlass tritt im Fall des Inkrafttretens überarbeiteter Fördergrundsätze außer Kraft. Bis zu dieser offiziellen Änderung der Fördergrundsätze gelten folgende Abweichungen von den derzeit bestehenden Fördergrundsätzen:

### **Zu 1. Fördervoraussetzungen, 1.1 Förderzweck, S. 2**

#### Bisheriger Wortlaut:

Der Erfolg der Förderung wird im EFRE und JTF an der Zahl der an den Hochschulen entstandenen vorhabenbezogenen Stellen für Wissenschaftler, sowie im ESF+ an der Anzahl der Teilnehmer der Qualifikationsmaßnahmen gemessen.

#### Neuer Wortlaut:

Der Erfolg der Förderung wird im EFRE und JTF, *mit Ausnahme des Neuen Europäischen Bauhauses (NEB)*, an der Zahl der an den Hochschulen entstandenen vorhabenbezogenen Stellen für Wissenschaftler, sowie im ESF+ an der Anzahl der Teilnehmer der Qualifikationsmaßnahmen gemessen.

### **Zu 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

Der Wortlaut wird am Ende der Ausführungen unter Nummer 5 (S. 15) wie folgt gestrichen und nachfolgend ergänzt:

~~„Für alle Vorhaben zum Neuen Europäischen Bauhaus gemäß Nummer 2.1 gelten gesondert folgende Regelungen:~~

~~Für alle Vorhaben mit Gesamtkosten von nicht mehr als 200.000 Euro werden gemäß Artikel 53 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 53 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 die Kosten mit einem Haushaltsplanentwurf bestimmt. In Verbindung mit Artikel 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060 erfolgt die Förderung in Form eines Pauschalbetrags.~~

~~Für Vorhaben mit Gesamtkosten über 200.000 EUR erfolgt folgende Abrechnung:~~

~~Die direkten Personalausgaben werden auf der Grundlage von Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 3 Buchst. d der Verordnung (EU) 2021/1060 und Abschnitt 2 Nr. 4.2 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses pauschaliert. Die darüber hinaus anfallenden förderfähigen Restausgaben des Vorhabens werden gemäß Artikel 53 Abs. 1 Buchst. d in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 über eine Pauschalfinanzierung in Höhe von 40 v. H. der förderfähigen direkten Personalausgaben des bewilligten Projektpersonals gefördert. Zu diesen förderfähigen Restausgaben zählen die restlichen projektbezogenen Ausgaben gemäß Nummer 2.2 (Anstriche 2 bis 5 für die Fördergegenstände ‚Angewandte NEB-Projekte‘ sowie ‚NEB-Reallabore‘).~~

~~Für Vorhaben mit Gesamtkosten über 200.000 EUR, die inhaltlich schwerpunktmäßig die Umsetzung einer Geräte- oder Bauinvestition umfassen, sind lediglich Personalkosten und indirekte Kosten zusätzlich zu den Geräte- oder Bauinvestitionen förderfähig. Für diese Vorhaben werden die förderfähigen Kosten für Geräte- und Bauinvestitionen anhand der tatsächlichen Kosten gemäß Artikel 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/1060 erstattet. Sofern direkte Personalausgaben entstehen, werden diese auf der Grundlage von Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 3 Buchst. d der Verordnung (EU) 2021/1060 und Abschnitt 2 Nr. 4.2 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses pauschaliert. Zusätzlich werden die indirekten Kosten in Höhe von 10 v. H. der pauschalierten direkten Personalkosten gemäß Artikel 54 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 erstattet.~~

~~Für den Verwendungsnachweis gilt Nr. 7.8 der NEB-Richtlinie.“~~

#### Neuer Wortlaut:

5.1 Für alle Vorhaben zum Neuen Europäischen Bauhaus gemäß Nummer 2.1 gelten hinsichtlich der Höhe der Förderung gesondert folgende Regelungen:

Eine Förderung eines Vorhabens wird grundsätzlich an Hochschulen als zweckgebundene Zuweisung gewährt.

Gefördert werden die beim Empfänger der Zuweisung in Folge der Durchführung des Vorhabens entstehenden Ausgaben. Förderfähig sind nur die Ausgaben, die beim Empfänger der Zuweisung erst durch das Vorhaben ausgelöst werden und diesem ohne das Vorhaben nicht entstehen würden. Stammpersonal ist insoweit förderfähig, soweit es im Vorhaben tätig ist. Im Vorhaben tätiges Personal kann entfristet werden.

Der Anteil der Förderung des Zuweisungsgebers an den förderfähigen Gesamtausgaben eines Vorhabens beträgt bei Hochschulen bis zu 100 v. H. Dies setzt voraus, dass die geförderte Forschungseinrichtung/ Forschungsinfrastruktur ausschließlich nichtwirtschaftlich tätig ist und eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit gefördert wird.

Sofern die Forschungseinrichtung/ die Forschungsinfrastruktur sowohl wirtschaftlich als auch nichtwirtschaftlich genutzt wird, muss gewährleistet sein, dass

- eine klare Trennung zwischen der geförderten nichtwirtschaftlichen Tätigkeit und einer wirtschaftlichen Tätigkeit nach Kosten, Finanzierung und Erlösen erfolgt, sodass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht oder
- die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit ist, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung oder der Forschungsinfrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht und deren Umfang begrenzt ist. Diese Anforderung kann als erfüllt angesehen werden, wenn für die wirtschaftliche Tätigkeit dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagenkapital) wie für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten eingesetzt werden und wenn die für die wirtschaftliche Tätigkeit zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 % an der jährlichen Gesamtkapazität der Forschungseinrichtung bzw. Infrastruktur beträgt.

Die Prüfung der Einhaltung dieser Bedingung erfolgt anlassbezogen und wird anhand entsprechender Nachweise kontrolliert.

Bemessungsgrundlage sind die jeweils förderfähigen vorhabenbezogenen Ausgaben (s.o. unter Nr. 2.2).

Für alle Vorhaben mit Gesamtkosten von nicht mehr als 200 000 Euro werden gemäß Artikel 53 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 53 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 die Kosten mit einem Haushaltsplanentwurf bestimmt. In Verbindung mit Artikel 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060 erfolgt die Förderung in Form eines Pauschalbetrags.

Für Vorhaben mit Gesamtkosten über 200 000 Euro erfolgt folgende Abrechnung:

Auf der Grundlage von Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe c) und d) i. V. m. Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe b) i. V. m. Artikel 56 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060 wird für förderfähige Restausgaben (Sachausgaben, sonstige Ausgaben und Investitionen nach Nr. 2.2 (*Anstriche 2 bis 5 für die Fördergegenstände ‚Angewandte NEB-Projekte‘ sowie ‚NEB-Reallabore‘*) dieser Fördergrundsätze) des Vorhabens eine Pauschalfinanzierung von 40 % der förderfähigen direkten Personalausgaben (*Bruttopersonalausgaben*) des bewilligten Projektpersonals anerkannt. Über die Pauschale sind alle übrigen *vorhabenbezogenen förderfähigen* Ausgaben abgedeckt.

Für Vorhaben, die inhaltlich schwerpunktmäßig die Umsetzung einer Geräte- oder Bauinvestition *umfassen, werden abweichend von der vorherigen Regelung* die förderfähigen Kosten für Geräte- und Bauinvestitionen anhand der tatsächlichen Kosten gemäß Artikel 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/1060 erstattet. Zusätzlich werden die indirekten Kosten in Höhe von 10 v. H. der förderfähigen direkten Personalausgaben gemäß Artikel 54 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 erstattet.

*Ausgaben für förderfähiges teilzeitig im Vorhaben eingesetztes Personal können zudem auf der Grundlage von Artikel 55 Absatz 5 Verordnung (EU) 2021/1060 als fester Prozentsatz der Bruttopersonalausgaben berechnet werden, der einem festen Prozentsatz der für das Vorhaben aufgewendeten Arbeitszeit pro Monat entspricht. Die Einführung eines gesonderten Arbeitszeiterfassungssystems ist nicht erforderlich. Der Arbeitgeber stellt für die Beschäftigten ein Dokument aus, in dem dieser feste Prozentsatz angegeben ist.*

Die Hochschulen als öffentlich grundfinanzierte Einrichtungen dürfen die beantragte Zuweisung nur für Vorhaben nutzen, die über den durch die öffentliche Hand grundfinanzierten Bereich hinausgehen. Die Mittel sind nur für zusätzliche oder ergänzende Vorhaben einzusetzen. Aufgrund dessen sind die zugewiesenen Fördermittel von den staatlichen Haushaltsmitteln

getrennt zu bewirtschaften. Darüber hinaus besteht nach § 25 Absatz 6 HSG LSA die Möglichkeit, dass die aus Mitteln Dritter bezahlten hauptberuflichen Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, als Personal der Hochschule im Arbeitsvertragsverhältnis eingestellt werden.

## **Zu 6. Sonstige Förderbestimmungen (S. 15 – 19)**

Die Wortlaute unter Nr. 6 Sonstige Förderbestimmungen gelten auch für die Förderung von NEB-Vorhaben. Eine Ausnahme bildet dabei Nr. 6.1 Abs. 1, der wie folgt geändert wird:

Für die Hochschulen erfolgt die Bereitstellung der Mittel nach Einreichung der abrechnungsfähigen Belege. ~~über das Kundenportal der Bewilligungsstelle. Hierzu sind vorübergehend bis zur Bereitstellung des Kundenportals der Bewilligungsstelle für NEB-Vorhaben die von der Bewilligungsstelle bereitgestellten Formulare zu nutzen.~~

## **Zu 7. Verfahren**

Der Wortlaut unter Nr. 7.4 Auszahlung, Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt angepasst:

Für die tatsächlichen Ausgaben gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a Verordnung (EU) 2021/1060 sind entsprechende Nachweise wie quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege (Zahlungsnachweise) als Original (*gilt nicht für NEB-Vorhaben*) vorzulegen.

Der Wortlaut unter Nr. 7.4, letzter Absatz wird am Ende wie folgt angepasst sowie ergänzt.

Bei Förderungen von Geräten bis 200.000 EUR auf Grundlage eines Ausgaben- und Finanzierungsplans (Haushaltsplanentwurf nach Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe b Verordnung (EU) 2021/1060) ist neben dem zahlenmäßigen Nachweis der Lieferschein sowie ein Foto des beschafften Wirtschaftsgutes (Gerätes) einzureichen. *Abweichend davon gilt für NEB-Vorhaben ausschließlich Folgendes:*

*Die Auszahlung der als Pauschalbetrag auf der Grundlage eines Haushaltsplanentwurfs bewilligten Fördermittel gemäß Nummer 5.1 erfolgt auf der Grundlage eines von der Bewilligungsbehörde festzulegenden Meilensteinplans mit Auszahlungsterminen. Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung sind nicht anzuwenden.*

Die Ausführungen unter Nr. 7.6 werden wie folgt gestrichen (Abs. 6 und 7 gelten unverändert fort):

„7.6 Gesonderte Regelungen zum Verwendungsnachweis im Neuen Europäischen Bauhaus

Bei der Gewährung der Förderung nach Nummer 5.1 unter Nutzung einer Pauschalfinanzierung erfolgt anstelle des zahlenmäßigen Nachweises der Nachweis als rechnerische Größe bezogen auf die zugrundeliegende Ausgabenkategorie.

~~Werden die direkten förderfähigen Personalausgaben auf der Grundlage von Abschnitt 2 Nr. 4.2 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses pauschaliert, so ist mit der Antragstellung die Zuordnung der zu fördernden Tätigkeit zu einer Qualitätsstufe vorzunehmen, zu begründen und~~

~~durch geeignete Nachweise zu belegen. Dazu sind die entsprechenden Arbeitsverträge im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung vorzulegen.~~

~~Für die Abrechnung der Personalausgabenpauschale ist der Nachweis der dem Vorhaben zuzurechnenden Arbeitszeit maßgeblich. Soweit das geförderte Personal ausschließlich für das Vorhaben tätig ist, ist die Verwendung oder Einführung eines Arbeitszeiterfassungssystems entbehrlich. Grundlage für die Ermittlung der förderfähigen Arbeitszeit ist in diesem Fall die vorhabenkonkret im Arbeitsvertrag vereinbarte Arbeitszeit.~~

Sofern Personalausgaben für Personen, die nur mit Anteilen ihrer Arbeitszeit für das Vorhaben tätig sind, gemäß Nummer 5.1 vorletzter Absatz als fester Prozentsatz berechnet werden, ist die Verwendung oder Einführung eines Arbeitszeiterfassungssystems ebenfalls nicht erforderlich. Der feste Prozentsatz der anteilig für das geförderte Vorhaben zu erbringenden Arbeitszeit ist schriftlich und vorhabenkonkret mit dem im Vorhaben beschäftigten Personal zu vereinbaren. Die schriftliche Vereinbarung mit dem beschäftigten Personal ist bei Änderungen der anteiligen Arbeitszeit im Vorhaben entsprechend anzupassen. Die Antragsteller versichern, die Einhaltung der im Arbeitsvertrag festgehaltenen Aufteilung der Arbeitszeit sicherzustellen und Änderungen mitzuteilen.

~~Werden die Personalausgaben auf Stundenlohnbasis bemessen, sind jedoch nur die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden anzurechnen. Werden die Personalausgaben auf Monatsentgeltbasis oder als Jahresbetrag bemessen, ist keine Korrektur um Fehlzeiten (zum Beispiel Krankheit, Urlaub) erforderlich, sofern der Zuweisungsempfänger Aufwendungen selbst zu tragen hat (Beispiele: Entgeltfortzahlung erfolgt oder Projekte werden vortretungsweise weitergeführt).~~

~~Im Sachbericht ist darzulegen, dass die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit der bei der Bewilligung zugrunde gelegten Qualitätsstufe entsprechen hat und ob förderschädliche, korrekturbedürftige Fehlzeiten vorliegen. Soweit Nachweise über die erforderliche Qualifikation oder Berufserfahrung nicht schon im Antrags- oder Auszahlungsverfahren vorgelegt wurden, sind sie im Zusammenhang mit dem Verwendungsnachweis zu erbringen.“~~

Unter der Nr. 7.6 letzter Abs. (S. 23) wird jeweils das Wort „Projektzeitraum“ durch das Wort „Vorhabenzeitraum“ ersetzt.

An  
die Investitionsbank Sachsen-Anhalt